



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 13

Donnerstag, 28. April 2022

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen 31

Verordnung des Landratsamtes Cham zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen im Landkreis Cham

Aufgrund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Cham zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen im Landkreis Cham vom 31.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Befahren des Schwarzen Regen bzw. Regen zwischen der Einstiegsstelle unterhalb des Blaibacher Sees (Fluss-km 107,45) und der Ein-/Ausstiegsstelle in Chamerau (Fluss-km 95,4) ist **nur zulässig**, wenn auf der Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/natur-umwelt/umweltdaten/wasserstandsdaten> der Text „**Befahrbarkeit: befahrbar**“ angezeigt wird. Dieser Text erscheint, sobald folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a) Der Wasserstand am Pegel Pulling / Regen hat am jeweiligen Fahrtag in der Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr den 15-Minutenwert 24 cm (gilt von 15.06.-31.10.), bzw. 48 cm (gilt von 01.11.-14.06.) mindestens zehnmal erreicht oder überschritten.
- b) Die Wassertemperatur am Pegel Pulling / Regen hat am jeweiligen Vortag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr den Stundenwert 23,0 °C höchstens dreimal erreicht oder überschritten.

Maßgeblich sind die Messwerte laut dem Gewässerkundlichen Dienst Bayern (www.gkd.bayern.de). Falls diese, z. B. bei Störungen, nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind, kann im Einzelfall die Anzeige der Befahrbarkeit auch auf abweichender Grundlage gesteuert werden (z. B. Einzelmessung).“

2. In § 5 wird die Angabe „§ 5 dieser Verordnung“ durch „§ 4 dieser Verordnung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Cham, den 14.04.2022
Landratsamt Cham
Markus Müller
Stv. Landrat

